

**Gemeinde Gemmingen**  
Landkreis Heilbronn

## **Satzung**

### **über die 2. Änderung des Bebauungsplans "Bertschen", Gemmingen-Stebbach.**

**Vom 5. Februar 1998**

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577, 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1997 (GBl. S. 101) hat der Gemeinderat von Gemmingen am 5. Februar 1998 folgende

### **2. Änderung des Bebauungsplans "Bertschen", Gemmingen-Stebbach**

als Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

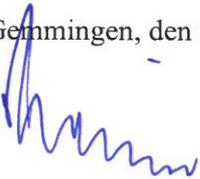
Der Bebauungsplan "Bertschen, 1. Änderung" der Gemeinde Gemmingen vom 15. Juni 1984 wird wie folgt ergänzt:

"Garagen sind nur im Zusammenhang mit dem Hauptgebäude und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Sonstige Nebengebäude sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, aber nicht im Zusammenhang mit dem Hauptgebäude zugelassen."

#### **§ 2**

Diese Bebauungsplansatzung tritt entsprechend den Vorschriften des § 12 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Gemmingen, den 5. Februar 1998

  
Reiner  
Bürgermeister



## **Begründung**

Der derzeit geltende Bebauungsplan läßt auf den als nicht überbaubar gekennzeichneten Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne von § 14 Baunutzungsverordnung zu. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (Garagen). Nicht einmal die Einhaltung des sogenannten „Stauraums“ ist nach ersatzlosen Streichung entsprechend der Bestimmungen der Garagenverordnung gefordert. Die Zulässigkeit von Garagen und Nebenanlagen in den mit Absicht großzügig gehaltenen nicht als überbaubar gekennzeichneten Flächen entlang der Straßen und Wege des Baugebiets „Bertschen“ läuft dem diesem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Ideen diametral zu wider und würde auf Dauer sowohl das Ortsbild als auch die Bebauungsplankonzeption sehr beeinträchtigen. Ziel und Zweck der 2. Änderung des Bebauungsplans „Bertschen“ ist es daher, dies zu verhindern; die Ausführungen sind aus dem geschilderten Sachverhalt ersichtlich.

## **Hinweis**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gemmingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577, 720), zuletzt geändert am 20. März 1997 (GBl. S. 101) gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
3. innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Gemmingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

**Verfahrensvermerke:**

Aufstellungsbeschluß vom 6.11.1997  
Entwurfsauslegungsbeschluß vom 16.12.1997  
Satzungsbeschluß vom 5.2.1998  
Anzeige (Landratsamt Heilbronn) am 19.2.1998  
Bestätigung (Landratsamt Heilbronn) am 14. April 1998  
Öffentlich bekannt gemacht am 23. April 1998

Ausgefertigt!

Gemmingen, den 23. April 1998

GEMEINDE GEMMINGEN

Reiner  
Bürgermeister



**Verteiler:**

Stadt Eppingen, Bauordnungsamt	1x
Reg.Akten Az.: 621.41/"Bertschen", -Stebbach	1x
Sammlung Ortsrecht Reg.Akten 020.06	1x
Handakten BM	1x
Handakten 10.1	1x
Handakten 20.1	1x
Handakten 30.1	1x
Gemeinderat	15x

